

## Satzung über den

## Goldenen Ehrenring der Stadt Hersbruck

Vom 29.04.1986

Die Stadt Hersbruck erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBI. S. 904) gem. Beschluss des Stadtrates vom 29.04.1986 folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Hersbruck verleiht an Persönlichkeiten, die durch ihr hervorragendes öffentliches Wirken das Wohl der Stadt und ihrer Bürger besonders gefördert haben, den Goldenen Ehrenring der Stadt Hersbruck.

§ 2

Inhaber des Goldenen Ehrenringes können gleichzeitig höchstens drei lebende Persönlichkeiten sein.

§ 3

- (1) Die Inhaber des Goldenen Ehrenringes sind zu festlichen Veranstaltungen der Stadt und besonders wichtigen Sitzungen des Stadtrates als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Der Goldene Ehrenring geht mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Er ist würdig aufzubewahren und nicht veräußerlich. Eine Rückgabepflicht der Erben besteht nicht.

§ 4

Der Goldene Ehrenring ist aus 18-karätigem Gold. Er trägt auf der Schauseite (Ringplatte) das Wappen der Stadt Hersbruck. Die Umschrift lautet:

Ehrenringsatzung Seite 2

In die Innenseite wird der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.

§ 5

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung mit dem Goldenen Ehrenring sind der Erste Bürgermeister, die Mehrheit des Hauptverwaltungsausschusses und die Mehrheit der Stadtratsmitglieder. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen.
- (2) Über die Auszeichnung mit dem Goldenen Ehrenring beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Zwischen dem Vorschlag und der Entscheidung soll eine Frist von 2 Wochen liegen.
- (3) Die Auszeichnung mit dem Goldenen Ehrenring erfolgt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Stadtrates.
- (4) Über die Verleihung des Goldenen Ehrenringes erhält der Ausgezeichnete eine Urkunde mit der Unterschrift des Bürgermeisters.
- (5) Die Auszeichnungen mit dem Goldenen Ehrenring sind im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land bekannt zu geben.

§ 6

Die Auszeichnung mit dem Goldenen Ehrenring kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Der Goldene Ehrenring ist in diesem Fall an die Stadt zurückzugeben.

§ 7

Diese Satzung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Hersbruck, den 29. April 1986

**HERSBRUCK** 

gez.

Plattmeier Erster Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk (§ 3 BekV) zur

## Satzung über den Goldenen Ehrenring der Stadt Hersbruck Vom 29.04.1986

Die Satzung wurde ab 05.05.1986 im Rathaus, Zimmer 11, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Hersbrucker Zeitung am 03.05.1986 sowie durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. März 1986 in Kraft.

Hersbruck, 05.05.1986

gez.

Schramm Verw.Amtsrat